

Entscheid zum Antrag Nr. 19_001

Ablauf	Datum	Status
Eingereicht	20.11.2018	
1. Behandlung	28.11.2018	
2. Behandlung	---	
REK Entscheid	Angenommen	
Gültigkeitsdatum	01.01.2019	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2020	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller	
Kapitel Nr. & Bezeichnung	10 Leistungserfassung / 10.9 Medikamente, Implantate, Blut, Material usw.
Antragssteller	SwissDRG

1. Antrag, inkl. Lösungsvorschlag

<p>Ausgangslage:</p> <p>TEIL 1: Im Kapitel 10.9 wird die sogenannte ABC Methode beschrieben. Dabei gilt folgende Regelung: <i>Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes im akutsomatischen Bereich ([Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge] + Gemeinkostenzuschlag) pro Fall CHF 1'000, so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.</i></p> <p>Respektive gemäss REK Entscheid 15_004: <i>Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes im akutsomatischen Bereich ([Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge] + Gemeinkostenzuschlag) pro Fall CHF 200 (ausgenommen sind Implantate, inkl. Osteosynthese-Material wo die Frankengrenze bei CHF 50 liegt), so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen</i></p> <p>TEIL 2: Im Kapitel 10.9 werden für SwissDRG Netzwerkspitäler Minimalanforderungen betreffend Kostenverrechnung von Einsatzgütern aus den Kostenarten 400, 401 und 404 gestellt, welche innerhalb einer Behandlung separat finanziert werden.</p> <p>Minimalanforderungen als SwissDRG-Netzwerkspital <i>Werden bestimmte Einsatzgüter aus den Kostenarten 400 Arzneimittel (inkl. Blut und Blutprodukte), 401 Material, Instrumente, Utensilien, Textilien oder 404 Chemikalien, Reagenzien innerhalb einer Behandlung separat finanziert, so sind diese Einsatzgüter als Einzelkosten zu führen, unabhängig von ihrer Klassifikation aus der oben erwähnten ABC-Methode: dies betrifft zum Teil die Einsatzgüter, die auf den von SwissDRG geführten Listen gepflegt werden.</i></p> <hr/> <p>Problemstellung Teil 1: Die erwähnte ABC-Regelung sowie die Minimalanforderung betreffend separat finanzierten Einsatzgütern sind aktuell ausschliesslich für den akutsomatischen Bereich relevant. Die datenbasierte Entwicklung resp. Weiterentwicklung der Tarifstrukturen TARPSY und ST Reha bedingt ebenfalls eine verfeinerte Zuweisung der Kosten auf die einzelnen Fälle der Psychiatrie und Rehabilitation.</p>
--

Teil 2:

Grundsätzlich sind alle Spitäler mit einem kantonalen Leistungsauftrag zur Datenlieferung an die SwissDRG AG verpflichtet, weshalb die Einschränkung der Minimalanforderung auf die SwissDRG Netzwerkspitäler (Teil 2) nicht mehr sinnvoll ist.

Lösungsvorschlag:

Teil 1:

Die SwissDRG AG beantragt den entsprechenden Abschnitt in REKOLE folgendermassen anzupassen (aufbauend auf REK Entscheid 15_004):

*Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes ([Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge] + Gemeinkostenzuschlag) **generell** pro Fall CHF 200 (ausgenommen sind Implantate, inkl. Osteosynthese-Material wo die Frankengrenze bei CHF 50 liegt), so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.*

Teil 2:

Die SwissDRG AG beantragt den entsprechenden Abschnitt in REKOLE folgendermassen anzupassen:

[Streichung der Einschränkung auf SwissDRG Netzwerkspitäler]

Werden bestimmte Einsatzgüter aus den Kostenarten 400 Arzneimittel (inkl. Blut und Blutprodukte), 401 Material, Instrumente, Utensilien, Textilien oder 404 Chemikalien, Reagenzien innerhalb einer Behandlung separat finanziert, so sind diese Einsatzgüter als Einzelkosten zu führen, unabhängig von ihrer Klassifikation aus der oben erwähnten ABC-Methode. **[Streichung des letzten Satzes]**

2. REK Entscheid

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ja: 12
Nein: 0
Enthaltungen: 0

Antragsnummer: 19_001

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE®, 5. Ausgabe 2018

Im Kapitel 10.9, S. 20

Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes **im akutsomatischen Bereich** ([Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge] + Gemeinkostenzuschlag) pro Fall CHF 200 (ausgenommen sind Implantate, inkl. Osteosynthese-Material, bei denen die Frankengrenze bei CHF 50 liegt), so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.

Die durch A- und B-Einsatzgüter entstandenen Kosten werden als Einzelkosten definiert. Die durch C-Einsatzgüter entstandenen Kosten gelten als Gemeinkosten und fliessen als Sachkosten in die Kostensatzbildung der Kostenstellen ein.

Die Verrechnung von A- und B-Einsatzgütern erfolgt unter Berücksichtigung der verbrauchten Mengen zum Einstandspreis der Einheit, zuzüglich dem entsprechenden Gemeinkostenzuschlag. Die Bildung des Gemeinkostenzuschlags ist im Kapitel 8.6.1 Die dienstleistenden Kostenstellen unter der Muss-Kostenstelle Einkauf-/Zentrallager und Apotheke erläutert. Die Verrechnung sowie der Ausweis des Material- bzw. Medikamentenpreises und des entsprechenden Gemeinkostenzuschlags auf den Kostenträger können separat oder verdichtet stattfinden.

Bei Kostenstellen wie Pflegestationen oder OP-Sälen, wo Lager für A- und B-Einsatzgüter geführt werden können, dürfen die Einstandspreise (und je nach interner Verrechnung auch die Gemeinkostenzuschläge) nicht in die Bildung der Kostensätze der soeben erwähnten Kostenstellen einfließen.

Minimalanforderungen als SwissDRG-Netzwerkspital und -klinik


Werden bestimmte Einsatzgüter aus den Kostenarten 400 Arzneimittel (inkl. Blut und Blutprodukte), 401 Material, Instrumente, Utensilien, Textilien oder 404 Chemikalien, Reagenzien innerhalb einer Behandlung separat finanziert, so sind diese Einsatzgüter als Einzelkosten zu führen, unabhängig von ihrer Klassifikation aus der oben erwähnten ABC-Methode. **- dies betrifft zum Teil die Einsatzgüter, die auf den von SwissDRG geführten Listen gepflegt werden.**

Ab 1.1.2012 publiziert und pflegt die SwissDRG AG u. a. in Zusammenarbeit mit dem Verein Schweizerischer Amts- und Spitalapotheker (GSASA) verschiedene Listen (vgl. SwissDRG, Einsatzgüterliste) von Einsatzgütern, die die **NetzwerksSpitäler** zuzüglich zu ihren Fallkosten dem Casemix Office (CMO) zu liefern haben:

- Liste der in der Medizinischen Statistik erfassbaren Medikamente / Substanzen;
- Liste von bestimmten Implantaten.

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

keine

Ort, Datum	Bern, den 04.01.2019	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 19_001